



## **Die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen**

Informationen für Eltern





## Inhaltsverzeichnis

### 4 Vorwort

### 5 Die Wahl der Schulform

- 5 Schulabschlüsse
- 6 Schulformempfehlung der Grundschule
- 8 Durchlässigkeit zwischen den Schulformen
- 9 Individuelle Förderung

### 10 Berufliche Qualifikationen und Hochschulreife

- 11 Abitur nach 12 oder nach 13 Jahren
- 12 Berufs- und Studienorientierung in der Sekundarstufe I

### 13 Sprachen lernen

- 13 Fremdsprachenunterricht
- 14 Bilingualer Unterricht
- 14 Weitere Initiativen zur Förderung des Sprachenlernens

### 15 Sonderpädagogische Förderung

- 16 Gemeinsamer Unterricht
- 16 Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung
- 16 Förderschulen

### 17 Ganztagsschulen, Ganztagsangebote und pädagogische Übermittagsbetreuung

- 17 Ausbau und Arbeitsformen von Ganztagsschulen
- 18 Übermittagsbetreuung und weitere Angebote

### 19 Zusammenarbeit von Eltern und Schule

### 20 Schulformen

- 20 Die Hauptschule
- 22 Die Realschule
- 24 Das Gymnasium
- 26 Die Gesamtschule
- 28 Die Sekundarschule

### 30 Weitere Informationen



## Vorwort

### Liebe Eltern,

Ihr Kind besucht inzwischen die vierte Klasse der Grundschule und der Wechsel in eine weiterführende Schule steht bevor. Nun stellen sich für Sie viele Fragen, die die Schullaufbahn Ihres Kindes betreffen, wobei die Frage, welche Schulform die besten Voraussetzungen für seine optimale Förderung bietet, sicher im Vordergrund steht.

Mit diesen Fragen lassen wir Sie nicht allein. Die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschulen werden Sie bei der Wahl der Schulform beraten. Als Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 erhalten Sie zudem eine begründete Empfehlung, welche Schulform beziehungsweise welche Schulformen für die weitere schulische Laufbahn Ihres Kindes als besonders geeignet angesehen werden. Allerdings bleibt die Wahl der weiterführenden Schule für Ihr Kind Ihnen überlassen.

Kinder entwickeln sich ganz unterschiedlich, auch wenn sie im selben Alter sind. Sie haben verschiedene Interessen, Begabungen und Fähigkeiten. Sie lernen auf verschiedene Weise und mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Deshalb steht der Auftrag zur individuellen Förderung im Schulgesetz an vorderster Stelle. Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Förderung. Jedes Kind hat das Recht darauf, dass seine Stärken und Schwächen, seine Einzigartigkeit in der Schule gesehen und berücksichtigt werden.

Es gilt, schulische Rahmenbedingungen mit dieser Zielrichtung weiter zu entwickeln. Die Landesregierung unterstützt dies z. B. durch den Ausbau von Ganztagsangeboten und pädagogischer Übermittagsbetreuung, die dazu beitragen können und sollen, die individuelle Förderung der Kinder in Zusammenarbeit mit außerschulischen Fachkräften aus Jugendhilfe, Kultur und Sport zu stärken.

Mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 wurde eine neue Schulform, die Sekundarschule, eingeführt, in der ein längeres gemeinsames Lernen möglich ist. Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Diese wichtige Änderung der nordrhein-westfälischen Schulstruktur ist infolge des Schulpolitischen Konsenses der Parteien CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen möglich geworden.

Die Landesregierung hat das Ziel, das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in den Schulen auszubauen. Sie hat hierzu den Entwurf des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in den Schulen“ im März 2013 in den Landtag eingebracht. Mit diesem Gesetz soll die Verpflichtung des Landes zum Ausbau eines inklusiven Schulwesens umgesetzt werden.

Ich hoffe sehr, dass die folgenden Informationen Ihnen bei Ihrer Entscheidung helfen und wünsche Ihnen, dass Sie eine gute Wahl treffen und Ihr Kind mit Freude und Erfolg in der Schule der Sekundarstufe I weiterlernt.

Sylvia Löhrmann  
Ministerin für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Die Wahl der Schulform

Die Sekundarstufe I baut auf der Grundschule (Primarstufe) auf. In Nordrhein-Westfalen gibt es folgende Schulformen der Sekundarstufe I:

- die Hauptschule (Klasse 5 bis 10)
- die Realschule (Klasse 5 bis 10)
- das Gymnasium (Klasse 5 bis 9)
- die Gesamtschule (Klasse 5 bis 10)
- die Sekundarschule (Klasse 5 bis 10).

Neben den öffentlichen Schulen gibt es auch Schulen in freier Trägerschaft. Sie ergänzen und bereichern das öffentliche Schulwesen. Die meisten von ihnen sind Ersatzschulen, d. h. ihre Bildungs- und Erziehungsziele entsprechen im Wesentlichen denen der öffentlichen Schulen. Daneben gibt es noch Schulen in freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen. Diese können als Ersatzschulen eigener Art genehmigt werden (z. B. Waldorfschulen).

Die Informationen in dieser Broschüre gelten für öffentliche Schulen und für Ersatzschulen in freier Trägerschaft, deren Bildungs- und Erziehungsziele im Wesentlichen denen der öffentlichen Schulen entsprechen.

### Schulabschlüsse

Alle Schulen der Sekundarstufe I haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln. Dabei bieten die unterschiedlichen Schulformen vielfältige Wege an, die die Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende allgemeine Bildung, die insbesondere auf eine Be-

rufsausbildung vorbereitet, die Realschule eine erweiterte allgemeine und das Gymnasium eine vertiefte allgemeine Bildung. Die Gesamtschule und die Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form ermöglichen Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu den unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen. Sie bereiten Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Die Sekundarschule in kooperativer Form bietet ab Klasse 7 schulformbezogene Bildungsgänge an.

Bei der Entscheidung für die einzelne Schule sollte auch das Profil der in Frage kommenden Schulen berücksichtigt werden. Jede Schule hat ein eigenes Schulprogramm entwickelt, das die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer pädagogischen Arbeit festlegt, und damit gewissermaßen ein „ganz persönliches Gesicht“. Auf der Grundlage ihres Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit.

An Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen können folgende Abschlüsse erworben werden:

- der Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- der Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife).  
Er berechtigt bei entsprechenden Leistungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg.

Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in Klasse 10 und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landesweit einheitliche Aufgaben gestellt. Die zentral gestellten Aufgaben sorgen für größere Transparenz hinsichtlich der gestellten Anforderungen, schaffen eine bessere Vergleichbarkeit der Leistungen, sorgen für mehr Gerechtigkeit und fördern damit auch die Leistungserziehung in der Schule.

In Gymnasien wird mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vergeben. Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss können am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, also nach der Jahrgangsstufe 10, erworben werden. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können nach der Versetzung am Ende der Klasse 9 alternativ die Bildungsgänge „Höhere Berufsfachschule“, „Fachoberschule“ und „Berufliches Gymnasium“ des Berufskollegs besuchen. Auch dort können am Ende der ersten Jahrgangsstufe der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) und der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erworben werden.

Hervorzuheben ist, dass bei entsprechenden Leistungen aus allen Schulformen der Sekundarstufe I der Weg in die gymnasiale Oberstufe und zur Fachhochschulreife oder allgemeinen Hochschulreife offen ist.

Einzelheiten zu den jeweiligen Abschlüssen enthalten die Kapitel zu den Schulformen. Jugendliche, die keinen Abschluss erwerben, haben die Möglichkeit, diesen nachzuholen:

- im Berufskolleg (auch im Rahmen einer Berufsausbildung, die in einem Betrieb und in den Fachklassen des Berufskollegs erfolgt)
- auf dem zweiten Bildungsweg im Weiterbildungskolleg
- über Bildungsangebote der Volkshochschulen
- über eine Externenprüfung.

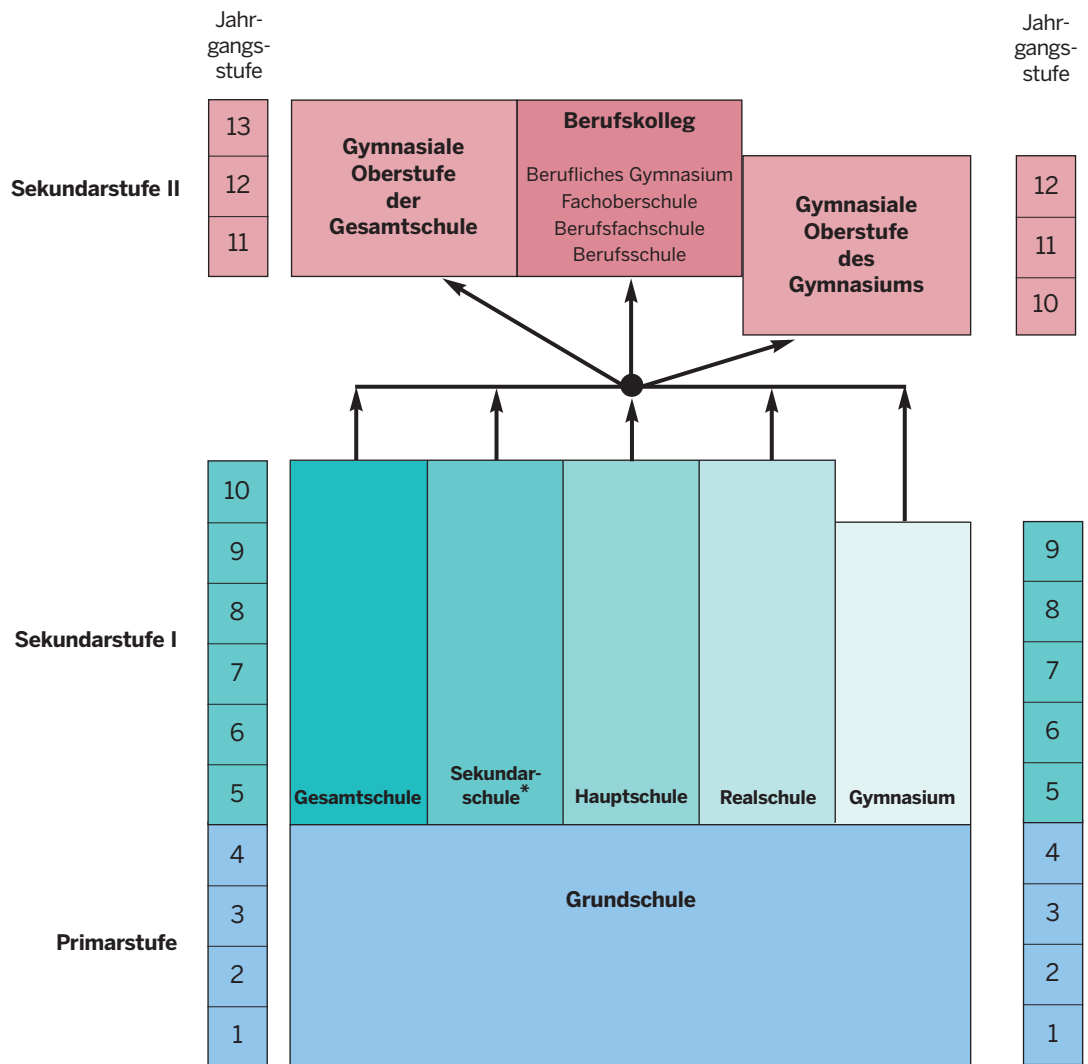
### Schulformempfehlung der Grundschule

Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 eine begründete Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung der Schülerin oder des Schülers geeignet erscheint. Diese Schulformempfehlung ist für die Eltern jedoch nicht verbindlich. Das heißt, sie können ihr Kind nach einer Beratung durch die Grundschule bei der Schulform ihrer Wahl anmelden.

Nach der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse melden die Eltern ihr Kind an der gewählten Schule an. Der Anmeldezeitraum wird durch den Schulträger bekannt gegeben. Manchmal übersteigt die Zahl der angemeldeten Kinder an einer Schule deren Aufnahmekapazität. In solchen Fällen versuchen Schule, Schulaufsicht und Schulträger, dem Elternwunsch auf andere Weise gerecht zu werden.



## Das Schulsystem in NRW



\* verbindliche Kooperation mit mindestens einer Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg

## Tipp

Wenn Sie eine Schule in einer bestimmten Region mit bestimmten Betreuungs- oder Unterrichtsangeboten suchen, hilft Ihnen die Internetseite des Schulministeriums weiter:

**[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)** > Eltern > Schule(n) suchen

## Durchlässigkeit zwischen den Schulformen

Das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen ist so konzipiert, dass Schulformentscheidungen innerhalb des gegliederten Schulsystems je nach der individuellen Entwicklung der Kinder korrigiert werden können und sollen, so dass eine gewisse Durchlässigkeit gegeben ist. Dazu gelten die folgenden Grundsätze:

In der Erprobungsstufe – das sind die Klassen 5 und 6 – führen die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler an die Unterrichtsmethoden und Lerninhalte der jeweiligen Schulform heran. Die Kinder werden in dieser Zeit besonders beobachtet und gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über. Nach jedem Schulhalbjahr der Erprobungsstufe wird geprüft, ob ein Wechsel zu einer anderen Schulform sinnvoll und empfehlenswert ist. Als integriertes Angebot haben die Gesamtschule und die Sekundarschule keine Erprobungsstufe.

Am Ende der Klasse 6 wird in der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium nochmal geprüft, ob unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der zu erwartenden Entwicklung die Schülerin oder der Schüler die gewählte Schulform weiter besuchen kann. Wird ein Wechsel empfohlen, schlägt die Schule den Eltern spätestens sechs Wochen vor Ende des Schuljahres eine andere Schulform vor. Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler soll ein Wechsel zur Realschule oder zum Gymnasium stets dann in Betracht gezogen werden, wenn in den Fächern mit Klassenarbeiten ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht wird. Dies gilt auch, wenn ein Wechsel vor Ende der Erprobungsstufe erfolgen soll.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht in die Klasse 7 versetzt wird, entscheidet die Versetzungskonferenz, ob die Klasse 6 wiederholt werden kann. Falls dies nicht zugelassen wird oder in der Erprobungsstufe schon einmal eine Klasse wiederholt wurde, muss die Schülerin oder der Schüler die Schulform wechseln.

Auch nach der Erprobungsstufe prüft die Schule im Rahmen der jeweiligen Versetzungsentscheidungen, ob für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler ein Wechsel



empfohlen werden kann. Ein Wechsel ist auf Antrag der Eltern bis zum Ende der Klasse 8 möglich.

Für einen Wechsel von einer anderen Schulform zum Gymnasium bis zum Ende der Klasse 8 ist es zusätzlich erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler ab Klasse 6 eine zweite Fremdsprache lernt, die dann im Gymnasium fortgesetzt wird. Die zweite Fremdsprache wird auch an der Realschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule ab Klasse 6 angeboten. In einigen Hauptschulen wird das Angebot einer zweiten Fremdsprache unter Berücksichtigung von Herkunftssprachen derzeit in einem Schulversuch erprobt. Die Schule berät und unterstützt die Eltern beim Übergang ihres Kindes in eine andere Schulform. Wenn ein Wechsel beabsichtigt ist oder die Schule ihn für sinnvoll hält, sollten möglichst frühzeitig beratende Gespräche zwischen der Schule und den Eltern geführt werden.

Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass niemand nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungsstufe von der Realschule zur Hauptschule oder vom Gymnasium in die Realschule oder die Hauptschule wechseln muss.



## Individuelle Förderung

In der Sekundarstufe I werden alle Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung von individuellen Begabungen, Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie besonderen Lern- und Leistungspotenzialen gefördert. Individuelle Förderung folgt der Idee, die Potenziale aller Schülerinnen und Schüler auszuschöpfen und dabei ihren individuell unterschiedlichen Lernvoraussetzungen Rechnung zu tragen. Sie ist pädagogisches Grundprinzip schulischer Praxis.

Die Betonung der Individualität ist darin begründet, dass Bildungsprozesse von ihrer Natur her nur „individuell“ denkbar sind und dass die Gestalt und Geschwindigkeit von Prozessen der Aneignung von Wissen und Kompetenzen individuell sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können.

Ein auf individuelle Förderung ausgerichteter Unterricht kann durch unterschiedliche Maßnahmen gestützt werden, wie zum Beispiel:

- Förderangebote, die durch Tutoren begleitet werden
- schulische Beratungsangebote, die Hilfen zur Überwindung von Lern- und Leistungsschwierigkeiten bieten und Absprachen über Lernvereinbarungen anregen
- weitere Beratungsangebote, die in enger Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen und freien Trägern (z. B. Jugendhilfe oder schulpsychologische Dienste) Unterstützung in Lebenskrisen und Hilfen zur Überwindung von Lern- und Leistungskrisen bieten
- individuelle Lern- und Förderempfehlungen für Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist
- Austauschprogramme und Schüleruniversitäten
- Arbeits-, Projekt- und Fördergruppen in offenen Unterrichtsangeboten, die Formen des eigenständigen Lernens über den Unterricht hinaus anregen
- Lernangebote an außerschulischen Lernorten und in Kooperationen mit außerschulischen Partnern
- bilingualer Unterricht
- intensive Berufswahlvorbereitungen
- frühzeitige berufliche Orientierung in Zusammenarbeit mit regionalen Wirtschaftsunternehmen.

Darüber hinaus gibt es in allen Schulformen zusätzliche Unterrichtsstunden in Form von Ergänzungsstunden. Die Zahl dieser Ergänzungsstunden variiert je nach Schulform zwischen neun und 14 Wochenstunden, verteilt auf die gesamte Sekundarstufe I.

Ergänzungsstunden können für die Förderung im Klassenverband und in anderen Lerngruppen eingesetzt werden. Im Verlauf des Bildungsgangs einer Schülerin oder eines Schülers in der Sekundarstufe I sollen mindestens fünf Ergänzungsstunden für die individuelle Förderung eingesetzt werden. Das können z. B. Fördermaßnahmen sein, die dafür sorgen, dass die Versetzung in der Schule der Regelfall ist.

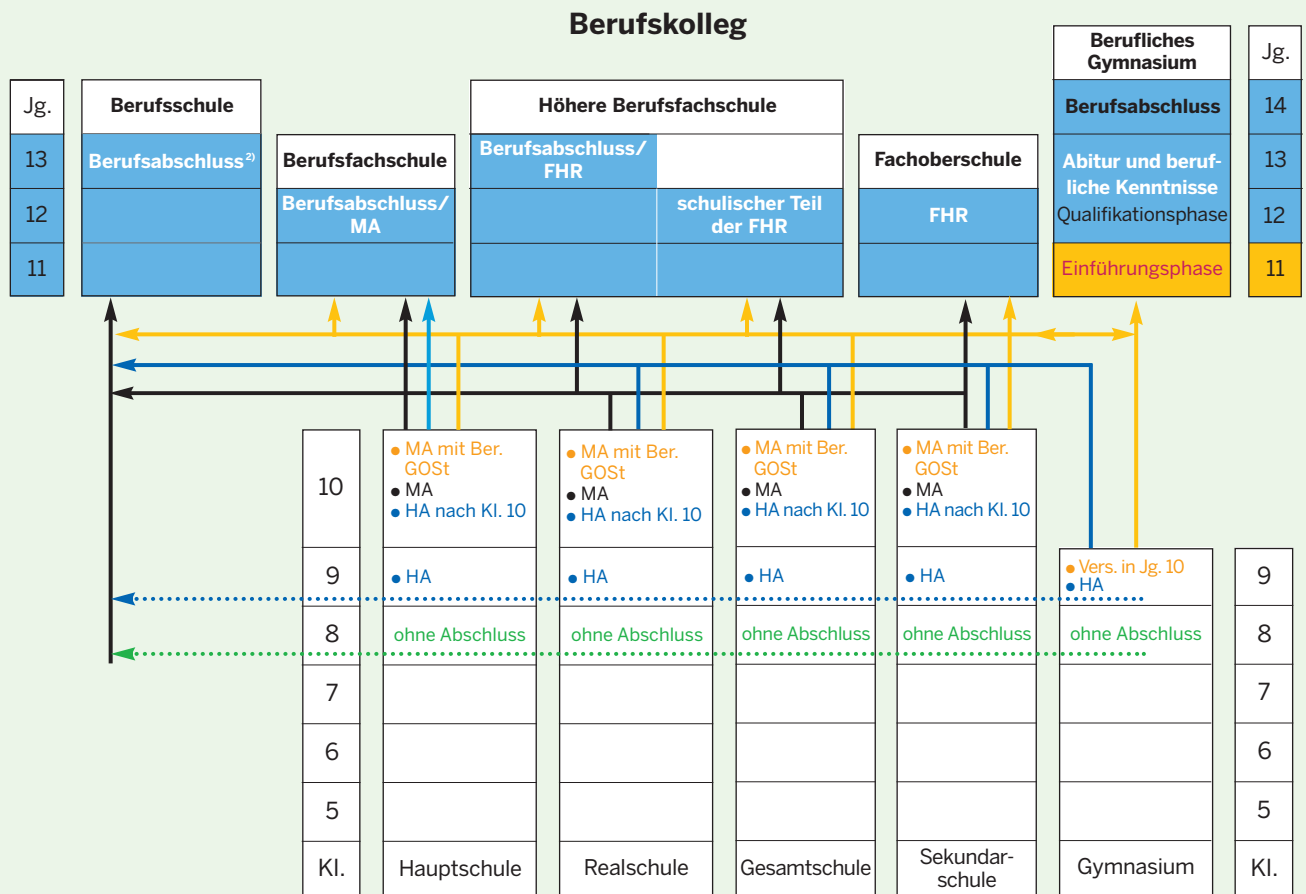
Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler kann nur in enger Zusammenarbeit von Eltern und Schule gelingen. Beratung und Hilfe bieten Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Fachkräfte der individuellen Förderung, die Schulaufsicht, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie weitere außerschulische Partner, die ihre Erfahrungen aus ihrer Praxis einbringen können.

## Tipp

Umfangreiche Informationen zur individuellen Förderung gibt es im Internet unter [www.zukunftsschulen-nrw.de](http://www.zukunftsschulen-nrw.de)

# Berufliche Qualifikationen und Hochschulreife

## Wege zu beruflichen Qualifikationen<sup>1)</sup>



1) An Förderschulen können entsprechende Bildungsgänge durchlaufen werden.

2) Im Rahmen einer Berufsausbildung ist der Erwerb eines Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) möglich. Dies gilt auch für die Fachhochschulreife mit Zusatzunterricht und Zusatzprüfung.

Erklärung der Abkürzungen:

FHR Fachhochschulreife  
 HA Hauptschulabschluss  
 HA nach Kl. 10 Hauptschulabschluss nach Klasse 10  
 Jg. Jahrgangsstufe  
 Kl. Klasse  
 MA Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)  
 MA mit Ber. GOST Mittlerer Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

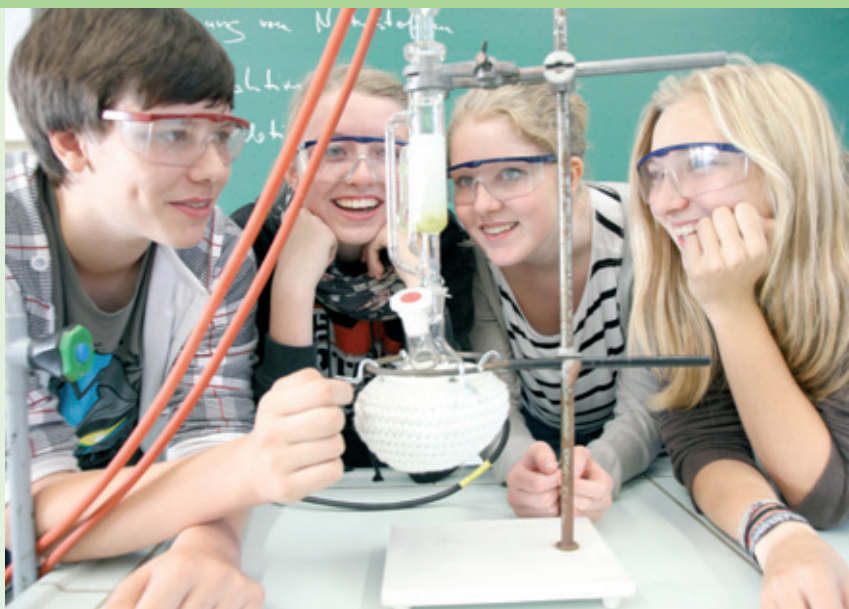
Nach Abschluss der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I können die Jugendlichen eine Berufsausbildung beginnen.

Jugendliche, die sich für eine Ausbildung in einem Betrieb oder für eine vollzeitschulische Ausbildung am Berufskolleg entscheiden, können bei entsprechenden Leistungen gleichzeitig mit dem Berufsschulabschluss allgemeinbildende Abschlüsse bis hin zur Fachhochschulreife erwerben. Bereits mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) stehen den Schülerinnen und Schülern weitere Wege im Berufskolleg offen:

- die zweijährige Fachoberschule
- die dreijährigen vollzeitschulischen Berufsausbildungen (Assistentinnen- und Assistentenberufe)
- die zweijährige Höhere Berufsfachschule (z. B. Höhere Handelsschule).

In diesen Bildungsgängen kann u. a. die Fachhochschulreife erworben werden, die zum Studium an Fachhochschulen berechtigt.

Wer am Ende der Sekundarstufe I die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, kann seine Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule sowie im Beruflichen Gymnasium am Berufskolleg fortsetzen. Das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife und gleichzeitig eine vollzeitschulische Berufsausbildung (nach 3 1/4 Jahren) zu erwerben.



## Abitur nach 12 oder nach 13 Jahren

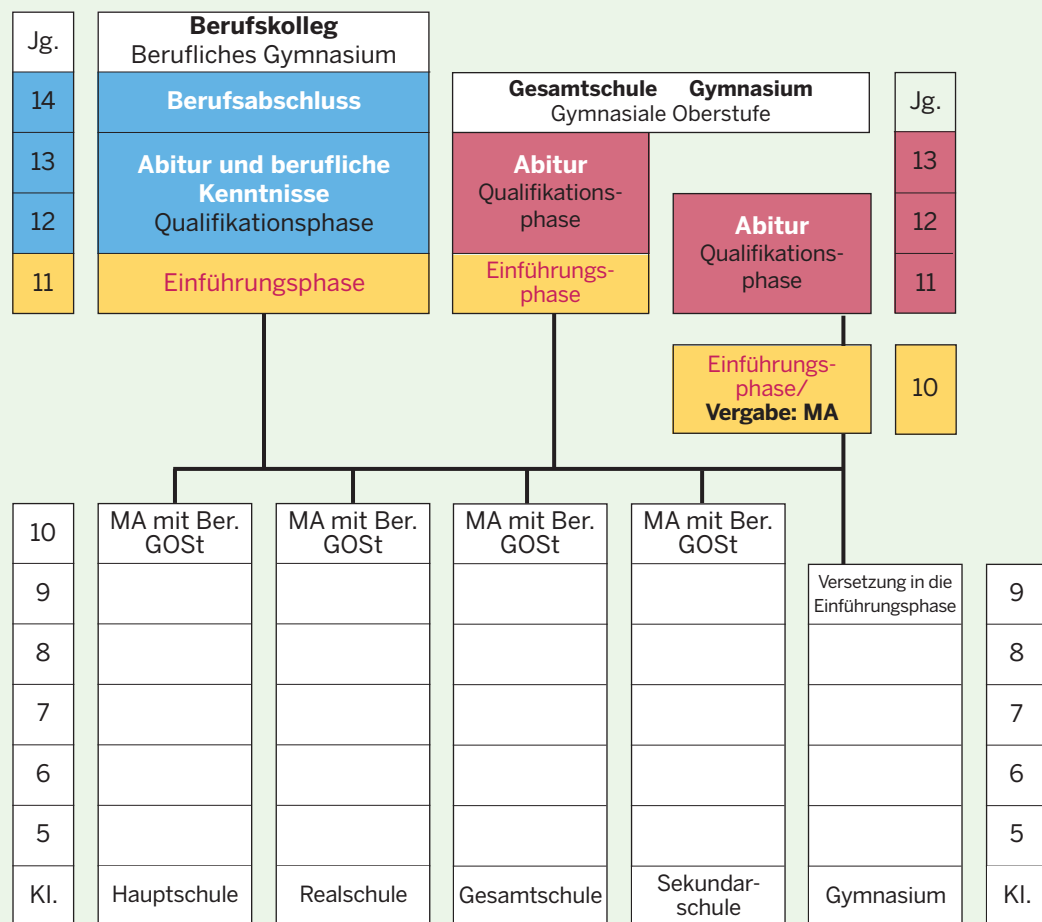
Im Gymnasium beträgt die Schulzeit acht Jahre – von Klasse 5 bis Jahrgangsstufe 12. Die Sekundarstufe I endet nach Klasse 9. Einige Gymnasien bieten im Rahmen eines Modellversuchs einen neunjährigen Bildungsgang an (s. Seite 25).

Schülerinnen und Schüler von Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen haben weiterhin die Möglichkeit, nach der Klasse 10 in drei Jahren das Abitur zu machen. Durch die Ergänzungsstunden werden ihre Möglichkeiten verbessert, die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg erfolgreich zu besuchen.

Wer die Klasse 10 dieser Schulformen mit besonders guten Leistungen abschließt, kann unmittelbar in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten und somit die allgemeine Hochschulreife auch schon nach zwölf Schuljahren erlangen.



## Wege zum Abitur<sup>1)</sup>



1) An Förderschulen können entsprechende Bildungsgänge durchlaufen werden.

Erklärung der Abkürzungen:

Jg. Jahrgangsstufe  
 Kl. Klasse  
 MA Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)  
 MA mit Ber. GOST Mittlerer Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

## Tipp

Über Abitur und Berufsausbildung informieren folgende Broschüren des Schulministeriums:

- Die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen
- Das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen
- Das Berufliche Gymnasium in Nordrhein-Westfalen

Sie können bestellt oder aus dem Internet heruntergeladen werden:  
**[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)**  
 > Publikationen

Umfangreiche Informationen zur Berufs- und Studienorientierung gibt es auch im Internet unter:  
**[www.berufsorientierung.nrw.de](http://www.berufsorientierung.nrw.de)**

## Berufs- und Studienorientierung in der Sekundarstufe I

Ab Klasse 8 schaffen die Schulen durch Einbeziehung der Lebens- und Arbeitswelt in den Lernprozess die Grundlagen für die systematische Berufs- und Studienorientierung. Dabei arbeiten die Schulen mit außerschulischen Partnern zusammen, zum Beispiel mit der Bundesagentur für Arbeit, mit Betrieben und Hochschulen.

Neben den entsprechenden Unterrichtsinhalten gehören in vielen Schulen folgende Elemente zum Schulprogramm: ein Portfolio, Betriebserkundungen, das Schülerbetriebspraktikum, regelmäßige Beratungsgespräche und vertiefende Praxisphasen. In der Haupt-, Gesamt- und Sekundarschule vermittelt der Lernbereich Arbeitslehre zusätzlich grundlegende Kenntnisse der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Mit der Einführung des neuen Übergangssystems Schule-Beruf in Nordrhein-Westfalen soll sichergestellt werden, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Sekundarstufe I mit einer für sie passenden Ausbildung oder weiterführenden Schulbildung beginnen können.

# Sprachen lernen

Das Sprachenangebot an Schulen ist vielfältig. Neben Englisch wird vor allem Französisch als moderne Fremdsprache gelernt. Weitere Sprachen sind Spanisch, Italienisch, Russisch, Niederländisch, Türkisch, Japanisch, Chinesisch, Portugiesisch und Neugriechisch sowie die klassischen Sprachen Latein, Altgriechisch und Hebräisch.

## Fremdsprachenunterricht

In allen Schulformen der Sekundarstufe I setzen die Schülerinnen und Schüler Englisch als erste Fremdsprache von Klasse 5 bis zum Ende der Sekundarstufe I fort.

Im Gymnasium wird ab Klasse 6 eine weitere moderne Fremdsprache oder Latein unterrichtet. Hier kann die zweite Fremdsprache auch schon in Klasse 5 eingeführt werden. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 als Wahlpflichtfach angeboten.

In der Gesamtschule und der Sekundarschule wird die zweite Fremdsprache ab Klasse 6 im Wahlpflichtunterricht angeboten. Die Schülerinnen und Schüler können zwischen einer modernen Fremdsprache oder Latein wählen. In Klasse 8 besteht die Möglichkeit, eine weitere Sprache als zweite oder dritte Fremdsprache zu wählen.

In der Realschule wird ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache unterrichtet. Ab Klasse 8 können Realschulen eine weitere Fremdsprache anbieten.



An einigen Hauptschulen wird in einem Schulversuch vor allem Schülerinnen und Schülern mit anderen Familiensprachen als Deutsch (beispielsweise Türkisch oder Russisch) ermöglicht, ihre Sprachkenntnisse neben Englisch systematisch als zweite Fremdsprache weiterzuentwickeln.

Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. Herkunftssprachlichen Unterricht als zusätzliches schulisches Angebot richten Schulämter in der Regel für mehrere Schulen gemeinsam ein.

### Bilingualer Unterricht

In Schulen mit zweisprachigen (bilingualen) Bildungsgängen werden Schülerinnen und Schüler besonders intensiv auf internationale Studiengänge und die globalen beruflichen Anforderungen vorbereitet. Neben dem Fremdsprachenunterricht werden mehrere Sachfächer, wie zum Beispiel Erdkunde, Geschichte oder Biologie in der Fremdsprache unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler lernen im bilingualen Unterricht, ihre Fremdsprachenkenntnisse im Sachfach anzuwenden und erweitern ihre sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen.

Rund 320 Schulen in Nordrhein-Westfalen (Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien) bieten bilinguale Bil-

dungsgänge an. An diesen Schulen ist die vorherrschende Unterrichtssprache im Sachfach Englisch, gefolgt von Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Neugriechisch und Türkisch.

Auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge kann ab Klasse 9, in Gymnasien ab Klasse 8, Unterricht in Sachfächern auf Beschluss der Schulkonferenz vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual erteilt werden. Ein phasenweiser bilingualer Unterricht in Modulform ist darüber hinaus bei entsprechender sprachlicher Vorbereitung in allen Sachfächern und Klassen möglich. Damit wird auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen ohne bilingualen Bildungsgang die Möglichkeit geschaffen, für das Studium und Berufsleben wichtige Erfahrungen mit Fremdsprachen als Arbeitssprachen zu sammeln.

### Weitere Initiativen zur Förderung des Sprachenlernens

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, über ihre Schulen an einer Vielzahl von Gruppen- und Einzelwettbewerben für die modernen und klassischen Fremdsprachen teilzunehmen.

Einen Nachweis der im Unterricht erreichten Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für moderne Fremdsprachen erhalten Schülerinnen und Schüler auf ihren Abgangs- und Abschlusszeugnissen. Darüber hinaus bereiten viele Schulen bereits in der Sekundarstufe I auf Prüfungen für internationale Sprachzertifikate vor. Neben den englischen CAMBRIDGE-ESOL-Zertifikaten und den französischen DELF-Diplomen können Schülerinnen und Schüler Zertifikate in Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Türkisch, Chinesisch, Japanisch und weiteren Sprachen erwerben. Zudem ermöglichen viele Schulen ihren Schülerinnen und Schülern, erworbene Fremdsprachenkenntnisse durch internationale Schulpartnerschaften und Schüleraustauschprogramme zu vertiefen.

## Tipp

Auf der Homepage des Schulministeriums ([www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)) finden Sie Informationen

- zum Fremdsprachenunterricht
- zum bilingualen Unterricht
- zu Zertifikaten
- zu Schüleraustauschprojekten
- zu fremdsprachlichen Wettbewerben.

Dort können Sie auch die Broschüre „Bilingualer Unterricht in Nordrhein-Westfalen“ herunterladen oder bestellen und sich die Schulen anzeigen lassen, die bilingualen Unterricht anbieten.

## Sonderpädagogische Förderung

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden entweder an allgemeinen Schulen oder an Förderschulen unterrichtet. Beide Formen der Förderung – der Gemeinsame Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogische Förderbedarfe sowie der Unterricht in einer Förderschule – sind in rechtlicher und pädagogischer Hinsicht gleichwertig.

Die sonderpädagogische Förderung reicht von der Frühförderung (bei sinnesgeschädigten Kindern) bis zur beruflichen Bildung in Berufskollegs und Förderberufskollegs. Sie umfasst alle Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen.

Nach dem Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland im März 2009 hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen im Dezember 2010 den Grundsatzbeschluss gefasst, den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung im Schulgesetz zu verankern. Die Schulaufsicht ist aufgefordert worden, schon jetzt – wo immer dies möglich ist – dem Wunsch von Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nachzukommen, die möchten, dass ihr Kind am Gemeinsamen Unterricht einer allgemeinen Schule teilnimmt. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit der Wunsch der Eltern, eine konkrete allgemeine Schule als Förderort für ihr Kind zu bekommen, immer erfüllt werden kann. Ihnen soll aber im Zusammenspiel von Schulaufsicht und Schulträger mindestens ein entsprechendes Angebot an einer Schule in zumutbarer Entfernung gemacht werden. Falls dem Wunsch der Eltern nicht entsprochen werden kann, weil die personellen und sächlichen Voraussetzungen an keiner geeigneten allgemeinen Schule geschaffen werden können, sind Schulaufsicht und Schulträger – sofern die Ablehnung auf diese zurückgeht – seitdem gehalten, den Eltern die Gründe schriftlich darzulegen.

Die derzeitige Rechtslage soll noch in dieser Legislaturperiode an die Erfordernisse eines inklusiven Schulsystems angepasst werden. Im März 2013 wurde der Entwurf des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in den Schulen“ in den Landtag eingebracht.



Wesentliche Eckpunkte dieses Gesetzes sind:

- Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen sollen in der Regel in allgemeinen Schulen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden.
- Bei festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor.
- Das Angebot des gemeinsamen Lernens in allgemeinen Schulen wird mit Zustimmung des Schulträgers eingerichtet. Der Schulträger kann die Zustimmung nur in Ausnahmefällen verweigern.
- Die Verpflichtung der Schulträger, inklusive Schulangebote zu errichten und fortzuführen, wird verdeutlicht.
- Um das Schulangebot schrittweise inklusiv auszubauen, kann der Schulträger allgemeine Schwerpunktschulen bestimmen, in denen Kinder und Jugendliche ohne und mit Behinderungen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden.
- Schulträger können beschließen, ihre Förderschulen in den Bereichen Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache aufzulösen. In diesem Fall ist allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung.
- Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Landesregierung und der Landtag über weitere Schritte auf dem Weg zur inklusiven Schule zu entscheiden haben. Dies wird auf der Grundlage eines Berichts geschehen, an dem das Schulministerium die kommunalen Spitzenverbände beteiligen wird.

Inklusion muss wachsen. Um das Land, die Kommunen, die Schulen sowie die am Schulleben Beteiligten nicht zu überfordern, wird das inklusive Schulsystem Schritt für Schritt aufgebaut. Das „Erste Gesetz zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in den Schulen“ versteht sich deshalb nur als erster Schritt zur Umsetzung dieser Konvention. Weitere Schritte werden folgen. Zu betonen ist allerdings auch, dass Nordrhein-Westfalen bereits seit den 80er Jahren mit dem gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf begonnen und dies systematisch ausgebaut hat.

Das Gesetz befand sich bei Redaktionsschluss im parlamentarischen Beratungsverfahren.

## Gemeinsamer Unterricht

Der Gemeinsame Unterricht in den Schulen der Sekundarstufe I wird nach der gültigen Rechtslage durch die Schulaufsicht mit Einverständnis des Schulträgers eingerichtet, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

Eine besondere Form des Gemeinsamen Unterrichts in der Sekundarstufe I sind die Integrativen Lerngruppen. Hier lernen Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit in der Regel nicht weniger als fünf Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen

in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben (Lehrplänen) als die anderen Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe (ziendifferente Förderung). Für Integrative Lerngruppen erhalten die Schulen zusätzliche Lehrkräfte.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde (Schulamt oder Bezirksregierung) trifft in jedem Einzelfall die Entscheidung, ob die allgemeine Schule der geeignete Lernort für die Schülerin oder den Schüler ist und ob die erforderlichen Voraussetzungen zur Einrichtung von Gemeinsamen Unterricht oder einer Integrativen Lerngruppe vorliegen.

## Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung

Im Rahmen eines bereits seit 2008 in Nordrhein-Westfalen laufenden Schulversuchs arbeiten in 50 Pilotregionen Förderschulen als „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“. Ziel des Schulversuches ist es u. a., Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst wohnortnah und integrativ in allgemeinen Schulen zu unterrichten.

## Förderschulen

Ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird derzeit noch in Förderschulen gefördert, die über eine besondere Sach- und Personalausstattung verfügen. Förderschulen sind gegliedert in sieben Förderschwerpunkte:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Sehen
- Hören und Kommunikation
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung.



## Tipp

Informationen über die sonderpädagogische Förderung finden Sie im Internet unter [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) > Stichwort „Inklusion“. Dort kann auch die Broschüre „Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen“ heruntergeladen werden.

## Ganztagsschulen, Ganztagsangebote und pädagogische Übermittagsbetreuung

Viele Eltern sind heute auf verlässliche Ganztagsangebote angewiesen, um Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können. Hinzu kommt, dass auch die Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot teilnehmen, an Tagen mit Nachmittagsunterricht eine pädagogische Übermittagsbetreuung, zumindest aber ein Mittagessen, benötigen. Ganztagsangebote und pädagogische Übermittagsbetreuung tragen auch zu mehr Bildungsqualität und Chancengleichheit bei.

Der Ausbau von Ganztagsschulen, Ganztagsangeboten und pädagogischer Übermittagsbetreuung kann und soll daher dazu beitragen, die individuelle Förderung der Kinder in Zusammenarbeit mit außerschulischen Fachkräften aus Jugendhilfe, Kultur und Sport zu stärken.

### Ausbau und Arbeitsformen von Ganztagsschulen

In der Sekundarstufe I werden grundsätzlich alle Gesamt- und Sekundarschulen als Ganztagsschulen geführt. Hinzu kommen viele Gymnasien, Real- und Hauptschulen. In allen anderen Schulen gibt es in der Regel zumindest eine Übermittagsbetreuung.

Ganztagsschulen haben eine Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten. In den gebundenen Ganztagsschulen der Sekundarstufe I ist die Teilnahme an den Ganztagsangeboten für alle Schülerinnen und Schüler der Schule in der Regel an mindestens drei Tagen mit sieben Zeitstunden verpflichtend. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, an weiteren Angeboten auf freiwilliger Basis teilzunehmen, beispielsweise an einem vierten oder fünften Tag oder nach 15 Uhr. Erweiterte Ganztagshauptschulen bieten den gebundenen Ganztagsantrag an vier Tagen in der Woche an.



In Ganztagsschulen kann Unterricht am Vormittag und am Nachmittag stattfinden. Lern- und Entspannungsphasen wechseln einander ab. Hausaufgaben sollen weitestgehend in die verpflichtenden Lernzeiten integriert werden. Ganztägig gibt es ergänzende Lernangebote. Entsprechend ihrem pädagogischen Konzept nutzen die Ganztagsschulen die Kompetenzen anderer Berufsgruppen. Die Schulen können und sollen z. B. sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe einsetzen und sportliche oder künstlerische Angebote mit externen Expertinnen und Experten schaffen.

## Übermittagsbetreuung und weitere Angebote

Die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur an Gymnasien von neun auf acht Jahre und die Ergänzungsstunden führen dazu, dass Nachmittagsunterricht stattfindet; in den Klassen 5 und 6 an höchstens einem Nachmittag und in den Klassen 7 und 8 an höchstens zwei Nachmittagen.

Daher sind längere Erholungsphasen erforderlich und vorgesehen, in denen eine pädagogische Übermittagsbetreuung erfolgen soll und die Möglichkeit besteht, eine Mahlzeit oder einen Mittagssnack einzunehmen. Vorgesehen ist eine in der Regel einstündige Mittagspause.

Ganztagsschulen und Halbtagschulen können über das Programm „Geld oder Stelle“ eine pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Angebote oder Arbeitsgemeinschaften anbieten. Die Schule beteiligt dabei in der Regel verschiedene außerschulische Partner, insbesondere aus Jugendhilfe, Kultur und Sport.

Viele Schulen haben eine Cafeteria oder Übermittagsangebote eingerichtet.



## Tipp

Weitere Informationen zum Ganztag finden Sie unter [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) und unter [www.ganztag.nrw.de](http://www.ganztag.nrw.de)

## Zusammenarbeit von Eltern und Schule



Die Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Es hilft den Kindern, wenn Schule und Eltern eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Alle Eltern haben das Recht, von den Lehrerinnen und Lehrern über die Lern- und Leistungsentwicklung ihrer Kinder unterrichtet zu werden. Sie können nach Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer am Unterricht des eigenen Kindes teilnehmen. Auch die Mitarbeit in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen ist möglich, wenn die Klassenpflegschaft und die Schulleitung zustimmen.

Eltern haben das Recht, durch ihre Vertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken. Dieses Recht hat einen hohen Stellenwert und ist in Nordrhein-Westfalen in Art. 10 Absatz 2 der Landesverfassung verankert. Wie Mitwirkung im Einzelnen abläuft, regelt das Schulgesetz und hier vor allem der Teil über die Schulverfassung (§§ 62 ff).

Mitwirkung ist das Recht auf Beteiligung (Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte) oder auf Entscheidung. Die Gremien der Schulmitwirkung haben außerdem ein Auskunfts- und Beschwerderecht gegenüber der Schulleitung und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort. Gremien, in denen Eltern mitwirken, sind die Klassenpflegschaft, die Klassenkonferenz, die Schulpflegschaft, die Fachkonferenzen und die Schulkonferenz.

Eine vertrauensvolle Mitwirkung der Eltern an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule kann wesentlich die Eigenverantwortung in der Schule fördern. Zur vertrauensvollen Zusammenarbeit gehören der offene Austausch von Meinungen und Informationen, eine Kultur des Dialogs, der Respekt vor der Meinung anderer und der Wille zum Konsens. Nur so kann die Schulmitwirkung die Gestaltungskraft erlangen, die der Gesetzgeber beabsichtigt hat.

Schulmitwirkung kann besser wahrgenommen werden, wenn alle Mitglieder in den Mitwirkungsgremien, besonders aber die Mitglieder der Schulkonferenz, die wesentlichen Bestimmungen des Schulgesetzes kennen. Die Eltern können Gesetze, Erlasse und die Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne) in der Schule einsehen. Schulleitung und Lehrkräfte stehen ihnen dabei beratend zur Seite.

### Tipp

Informationen über die Schulmitwirkung finden Sie in der Broschüre des Schulministeriums:

„Elternmitwirkung in der Schule.“ Sie steht im Internet zum Bestellen und Herunterladen bereit:

**[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)** > Publikationen

# Schulformen



## Die Hauptschule

Die Hauptschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die insbesondere auf eine Berufsausbildung vorbereitet. Nach dem Besuch der Hauptschule können die Schülerinnen und Schüler aber auch vollzeitschulische Bildungsgänge des Berufskollegs besuchen. Hier können sie berufliche Kenntnisse, einen Berufsschulabschluss und gleichzeitig weiterführende Abschlüsse bis hin zur Fachhochschulreife erwerben. Leistungsstarken Schülerinnen und Schülern steht der Weg zur allgemeinen Hochschulreife offen. Sie können die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg besuchen.

Im Mittelpunkt steht die individuelle, begabtgerechte Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Die Hauptschule ermöglicht den Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft die optimale Nutzung und Entfaltung ihrer Potenziale.

Der Unterricht in der Hauptschule ist praxisnah. Im Projektunterricht erwerben die Schülerinnen und Schüler praktisches und theoretisches Wissen. Betriebspraktika bringen ihnen die Anforderungen von Berufs- und Arbeitswelt näher und bereiten zusammen mit dem Lernbereich Arbeitslehre auf die Berufswahl und die Berufsausbildung vor.

Die Hauptschule will individuelle Begabungen der Schülerinnen und Schüler erkennen und weiterentwickeln sowie Benachteiligungen und Lernrückstände ausgleichen. Im Mittelpunkt steht eine deutliche Stärkung der Basiskompetenzen aller Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik. Besondere Bedeutung erhält die Sprachförderung sowohl im Hinblick auf die Unterrichtssprache Deutsch als gegebenenfalls auch auf die jeweilige Herkunftssprache. In der Hauptschule stehen folgende Fächer und Lernbereiche auf dem Stundenplan:

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
- Gesellschaftslehre (Geschichte/Politik, Erdkunde)
- Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft)
- Kunst, Musik, Textilgestaltung
- Religionslehre
- Sport.

Da die Interessen und Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterschiedlich sind, werden die Fächer Mathematik und Englisch in den Klassen 7 bis 9 in Grund- und Erweiterungskursen erteilt. In diesen Kursen werden unterschiedlich hohe Anforderungen gestellt.

Ihre eigenen Schwerpunkte setzen die Schülerinnen und Schüler in den Klassen 7 bis 10: Der Pflichtunterricht wird dann durch den Wahlpflichtunterricht ergänzt. Gewählt werden kann zwischen erweiterten Angeboten in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik. Im Rahmen eines Schulversuchs bieten einige Hauptschulen im Wahlpflichtunterricht die Möglichkeit, eine zweite Fremdsprache zu erlernen.

Fester Bestandteil des Unterrichtsangebots an den Hauptschulen sind die schon erwähnten Ergänzungsstunden. Sie sollen vorrangig zur differenzierten Förderung von unterschiedlichen Schülergruppen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und im Lernbereich Naturwissenschaften genutzt werden.

Mit der Stärkung von Berufsorientierung und Lebensplanung werden Schülerinnen und Schüler gezielter an die praktischen Fragen der Lebens- und Berufswelt herangeführt.

Zur Umsetzung der Berufsorientierung erarbeiten die Schulen ein altersangemessenes Praktikumskonzept. Die Praxisphasen werden in einen pädagogischen Zusammenhang gestellt und mit den schulischen Lerninhalten eng verwoben. Die Bildung besonderer Klassen mit einem Langzeitpraktikum von bis zu acht Wochen ab Klasse 9 soll Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich frühzeitig auf realistische Ausbildungs- und Berufsperspektiven vorzubereiten.

Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und Berufskolleg möglich. Sofern vor Ort die Voraussetzungen dafür vorliegen, können Schülerinnen und Schüler, deren Abschlussprognose ungünstig ausfällt, ihren Bildungsweg nach der Klasse 8 in einer zweijährigen Kooperationsklasse Hauptschule-Berufskolleg fortsetzen. Hier werden sie von Lehrerinnen und Lehrern der Hauptschulen und der Berufskollegs unterrichtet, unter Nutzung der Fach- und Werkräume des Berufskollegs. Ziel des Besuchs der Kooperationsklasse ist der Erwerb des Hauptschulabschlusses.

## Abschlüsse

In der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

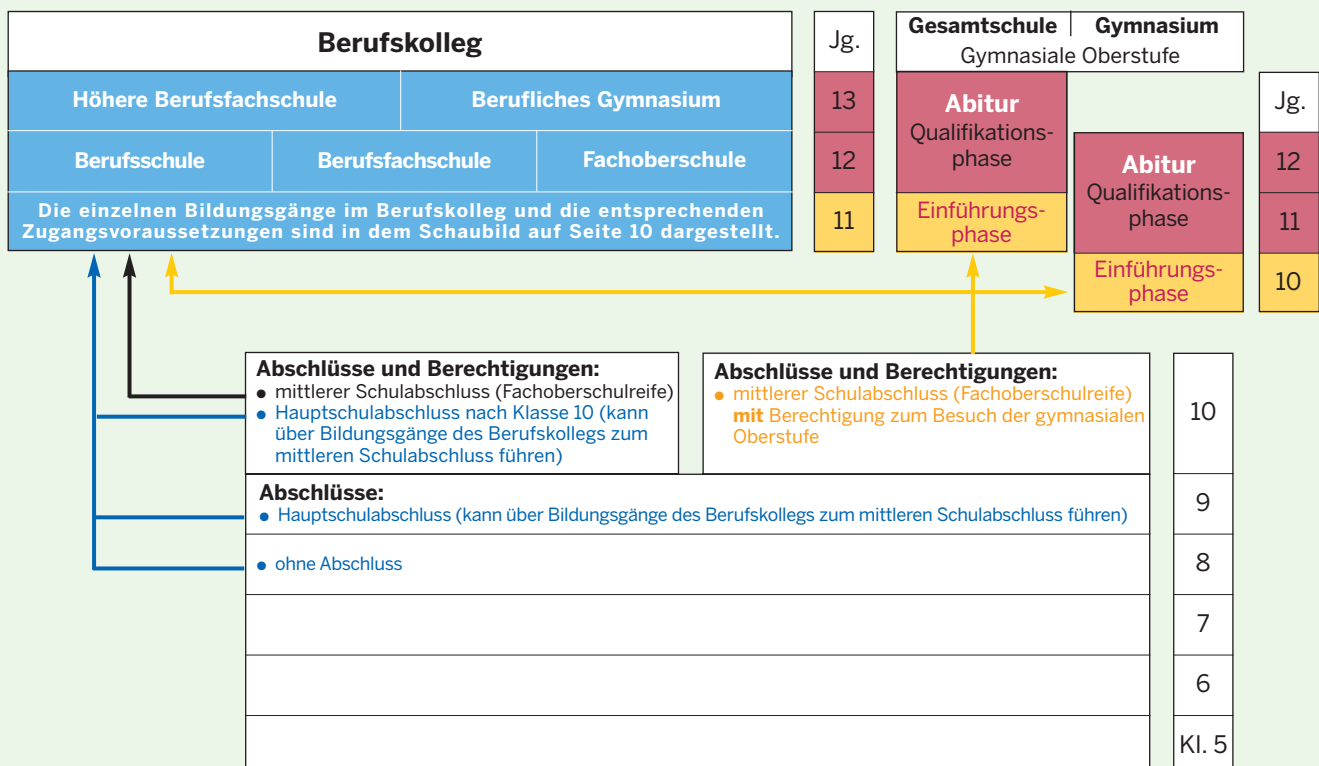
- der Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- der Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Eine Besonderheit an den Hauptschulen ist, dass die Klasse 10 in zwei Formen mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten geführt wird:

- Klasse 10 Typ A
- Klasse 10 Typ B.

Mit dem erfolgreichen Besuch der Klasse 10 Typ B wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Sind alle Leistungen mindestens befriedigend, beinhaltet dieser Abschluss auch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gesamtschulen oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg.

## Bildungswege der Schülerinnen und Schüler der Hauptschule



## Die Realschule

Die Schülerinnen und Schüler der Realschule erwerben eine erweiterte allgemeine Bildung. Praktische Fähigkeiten werden ebenso gefördert wie das Interesse an theoretischen Zusammenhängen. Berufsorientierende Inhalte werden in allen Fächern berücksichtigt.

Mit dem mittleren Schulabschluss an einer Realschule kann ein Ausbildungsberuf gewählt werden oder ein Bildungsgang am Berufskolleg, der zu höheren Abschlüssen führt. Wer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhält, kann die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg besuchen. Somit stehen alle schulischen und beruflichen Wege offen.

Der Unterricht in der Realschule wird in folgenden Fächern und Lernbereichen erteilt:

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- zweite Fremdsprache (Zum erweiterten Lernangebot gehört eine zweite Fremdsprache ab der Klasse 6. In der Regel ist dies Französisch, kann aber auch z. B. Niederländisch oder Spanisch sein.)
- ggf. dritte Fremdsprache ab Klasse 8
- Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
- Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)
- Kunst, Musik, Textilgestaltung
- Religionslehre
- Sport.

Ab der Klasse 7 wird der Pflichtunterricht durch den Wahlpflichtunterricht ergänzt. Die Schülerinnen und Schüler können im Wahlpflichtbereich individuelle Akzente setzen und zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten wählen. Jede Realschule bietet einen fremdsprachlichen Schwerpunkt an, d. h. die in Klasse 6 unterrichtete zweite Fremdsprache kann als Wahlpflichtfach bis zum Ende der Klasse 10 fortgeführt werden. Schülerinnen und Schüler, die nicht die zweite Fremdsprache fortsetzen möchten, wählen – je nach Möglichkeiten der Schule

- einen naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt mit den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Technik oder Informatik oder
- einen sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt oder
- einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt mit den Fächern Musik oder Kunst.

Die Schule kann im ersten Halbjahr der Klasse 7, oder auch im ganzen Schuljahr, die bis dahin unbekannten Schwerpunktfächer zum Kennenlernen anbieten. Dadurch bekommen Schülerinnen und Schüler fundierte Informationen für ihre endgültige Festlegung des Schwerpunktfaches am Ende der Klasse 7. Im jeweiligen Schwerpunktfach werden Klassenarbeiten geschrieben. Durch die Erweiterung des schulischen Angebots unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler erfolgt eine erste differenzierte Ausrichtung, die die Stärken der Jugendlichen besonders einbezieht. Dadurch wird der Leistungswille gestärkt und die Leistungsfähigkeit gefördert.

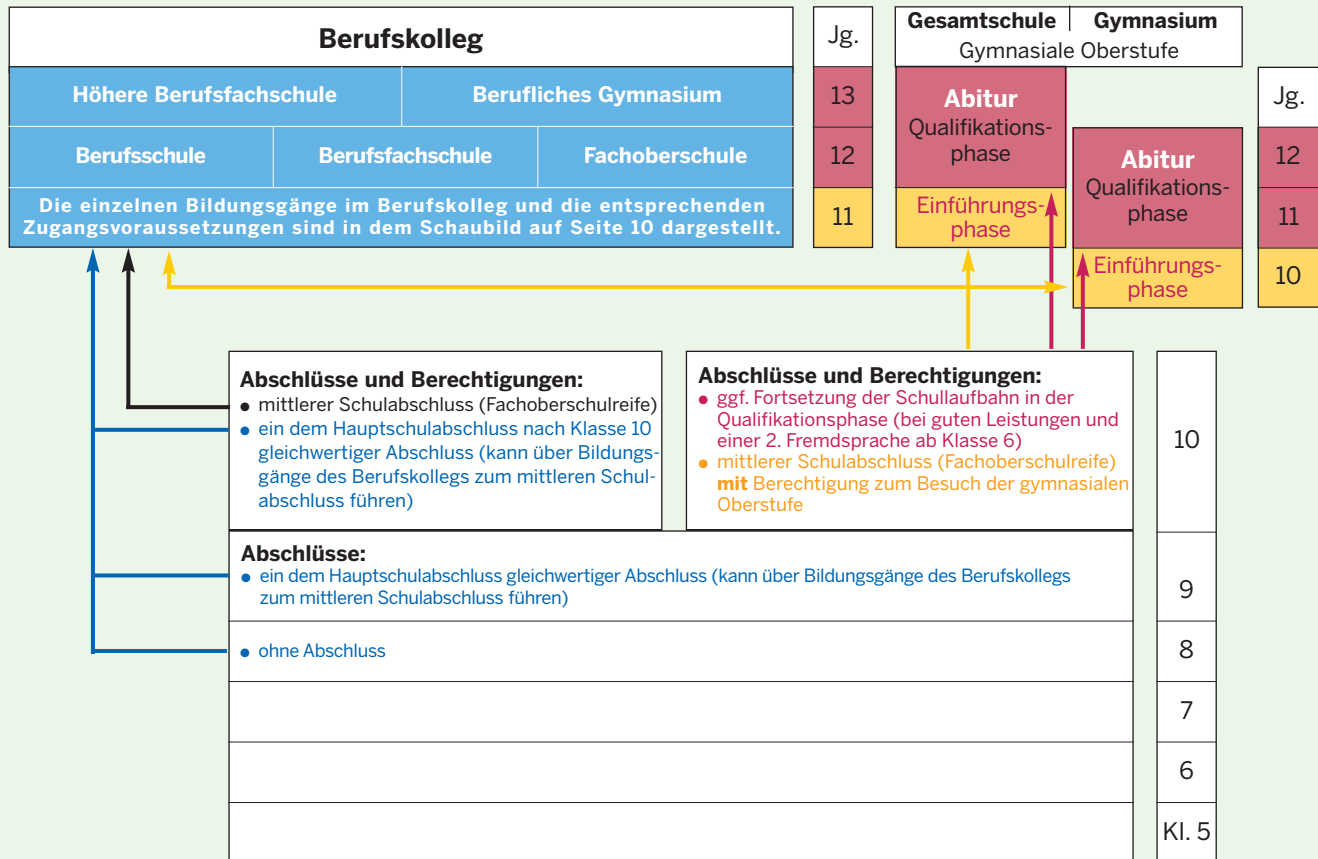
Da die Schwerpunktfächer des Wahlpflichtbereiches häufig die Grundlage einer beruflichen Ausbildung der Jugendlichen sind, stellt das Berufliche Gymnasium, dessen Angebot diese Schwerpunkte aufgreift, eine geeignete Möglichkeit zur Fortsetzung der Schullaufbahn dar.

Durch eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Gesamtschulen, Berufskollegs), aber auch mit Unternehmen, unterstützen die Realschulen Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 bei der Entscheidung über den weiteren Ausbildungsweg, z. B. durch Hospitationen an der jeweiligen Schulform.

Zur Stärkung und Ergänzung ihres Schulprofils können Realschulen besondere Profilzweige bilden (z. B. „bilingual“, „mathematisch-naturwissenschaftlich“, „musisch-künstlerisch“, „ökonomisch“ oder „sportbetont“) und gezielt besondere Begabungen fördern.



## Bildungswege der Schülerinnen und Schüler der Realschule



Im Rahmen eines Modellversuches bieten zurzeit 70 Schulen des Landes das Fach Wirtschaft als Unterrichtsfach an; entweder im Wahlpflichtbereich ab Klasse 7 oder als Fach im Bereich der Gesellschaftslehre. Das Ziel ist der Erwerb beziehungsweise die Stärkung ökonomischer Kompetenzen der Jugendlichen.

Zum festen Bestandteil des Unterrichtsangebots an den Realschulen zählen die Ergänzungsstunden. Sie dienen vor allem der Förderung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie im Lernbereich Naturwissenschaften. Wenn die Schule eine Entscheidung für Ergänzungsstunden trifft, stehen diese auch für den Unterricht in einer weiteren Fremdsprache, die ab Klasse 8 angeboten werden kann, für das Fach Hauswirtschaft sowie der Profilbildung zur Verfügung.

### Abschlüsse

In der Realschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

- ein dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertiger Abschluss
- ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei mindestens befriedigenden Leistungen in allen Fächern zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg. Sind die Leistungen besonders gut und hat die Schülerin oder der Schüler ab der Klasse 6 bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht einer zweiten Fremdsprache teilgenommen, ist der direkte Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien oder Gesamtschulen möglich.

## Das Gymnasium

Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium notwendig ist, aber auch für eine berufliche Ausbildung qualifiziert. Es umfasst in einem durchgehenden Bildungsgang von Klasse 5 bis zur Jahrgangsstufe 12 die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe. Bei Gymnasien, die im Rahmen eines Schulversuchs einen neunjährigen Bildungsgang anbieten, endet der Bildungsgang mit Abschluss der Jahrgangsstufe 13.

In Angleichung an andere europäische Länder wurde die Schulzeit bis zum Abitur um ein Jahr verkürzt. Die Sekundarstufe I endet am Gymnasium nach Klasse 9; die dreijährige Oberstufe schließt sich an. Die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium ist in gleicher Weise wie die Jahrgangsstufe 11 an der Gesamtschule und den Modellschulen mit neunjährigem gymnasialem Bildungsgang Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Das Modell „9 + 3“ ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen der Haupt-, Real- und Sekundarschulen, die die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben, die gymnasiale Oberstufe an einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Beruflichen Gymnasium ihrer Wahl zu besuchen. Damit wird auch in ländlichen und kleinstädtischen Regionen sichergestellt, dass diese Absolventinnen und Absolventen ihren Bildungsweg an einer Schule in der Nähe ihres Wohnortes fortsetzen können. Auslandsaufenthalte bleiben für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien weiterhin ohne Verzögerung der Schullaufbahn in der Einführungsphase und im ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe realisierbar.

Der Unterricht in der Sekundarstufe I wird in folgenden Fächern und Lernbereichen erteilt:

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- zweite Fremdsprache
- ggf. dritte Fremdsprache
- Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)
- Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)
- Kunst, Musik
- Religionslehre
- ggf. Praktische Philosophie
- Sport.

## Tipp

Weitere Informationen zum Auslandsaufenthalt gibt es im Bildungsportal ([www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de))



Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Ab Klasse 6 wird eine zweite Fremdsprache unterrichtet. Dies kann eine weitere moderne Fremdsprache oder Latein sein. In manchen Gymnasien besteht auch die Möglichkeit, bereits in Klasse 5 neben Englisch mit der zweiten Fremdsprache zu beginnen.

Fast alle Fächer des Pflichtbereichs werden in der Regel in den Klassen 5 bis 7 im Klassenverband unterrichtet. Individuelle Akzente können Schülerinnen und Schüler ab Klasse 8 setzen. Neben den Unterricht im Klassenverband tritt dann der Wahlpflichtunterricht. Hier kann die Schule neben einer dritten Fremdsprache Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Eine Schule mit künstlerischem Profil kann außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Zum Unterrichtsangebot an Gymnasien gehören auch Ergänzungsstunden. Sie sollen insbesondere zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik sowie im Lernbereich Naturwissenschaften genutzt werden.

## Abschlüsse

Auch am Gymnasium können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

- ein dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertiger Abschluss (am Ende der Klasse 9)
- ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss (am Ende der Einführungsphase)
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) (am Ende der Einführungsphase).

Das Besondere beim Gymnasium ist, dass aufgrund der nur fünf Jahre dauernden Sekundarstufe I der dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertige Abschluss und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erst am Ende der Einführungsphase der gymnasialen

### Schulversuch: Gymnasium mit 9-jährigem Bildungsgang

Oberstufe erworben wird. Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg wird jedoch bereits mit der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe vergeben. Schülerinnen und Schüler, die nach Klasse 9 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums wechseln, erwerben mit Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Die gymnasiale Oberstufe setzt den Bildungsgang der Sekundarstufe I fort und schließt mit der Abiturprüfung ab. Am Beruflichen Gymnasium kann neben dem Abitur auch ein Berufsabschluss erworben werden. In diesem Fall dauert der Bildungsgang 3 1/4 Jahre.

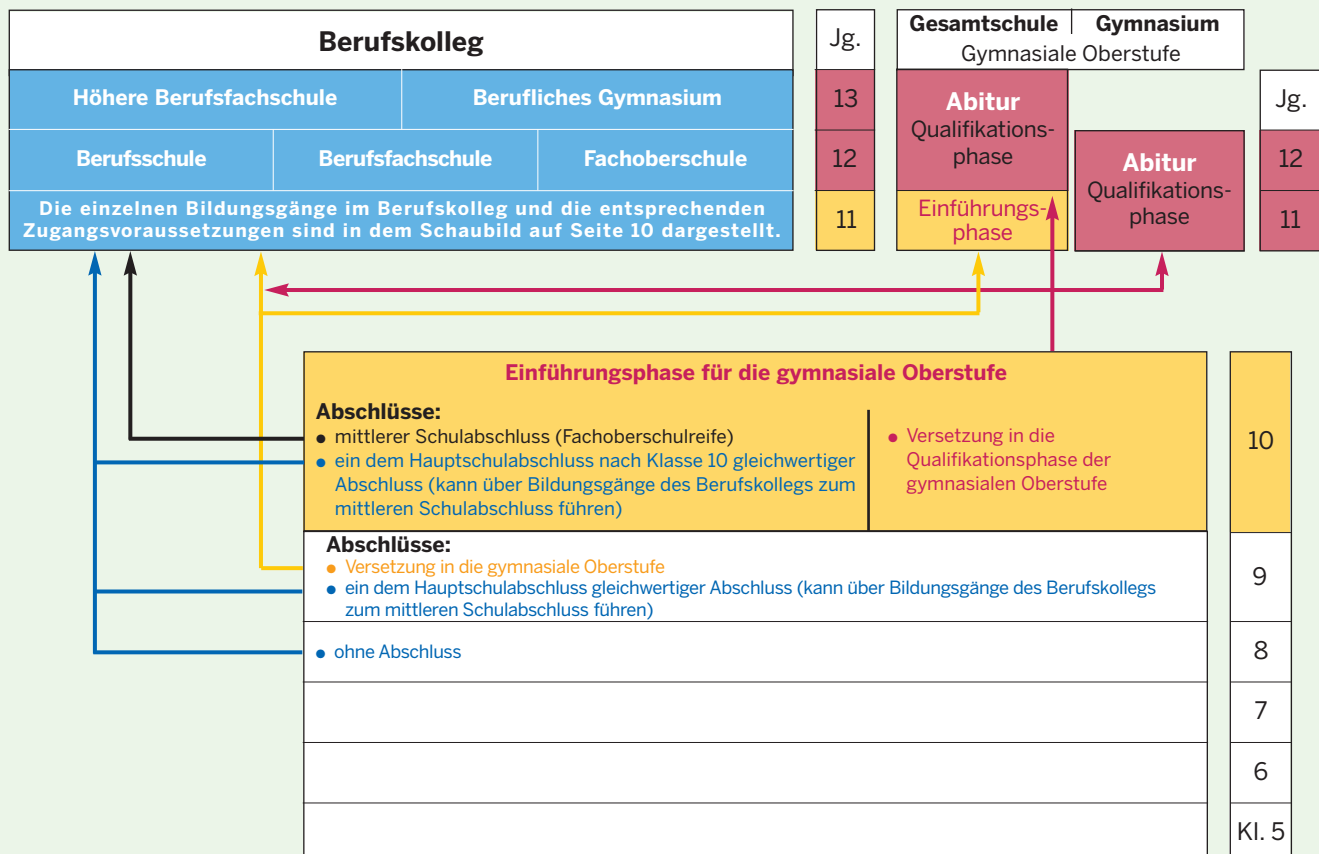
Im Jahr 2010 wurde den Gymnasien einmalig die Möglichkeit eröffnet, einen neunjährigen Bildungsgang anzubieten. Damit wurde dem in der Öffentlichkeit vielfach geäußerten Wunsch nach kurzfristiger Entlastung im gymnasialen Bildungsgang entsprochen. Dieses Vorhaben wird im Rahmen eines Schulversuches mit einer begrenzten Zahl teilnehmender Gymnasien verwirklicht. Es werden dabei sowohl reine G9-Gymnasien oder, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, G8-Gymnasien mit G9 Bildungsgängen eingerichtet.

In den folgenden Kommunen werden seit dem Schuljahr 2011/2012 neunjährige Bildungsgänge an Gymnasien angeboten: Aachen, Beverungen, Bochum, Dorsten, Essen, Gelsenkirchen, Goch, Lohmar, Löhne, Münster und Neunkirchen-Seelscheid.

Das Stundenvolumen entspricht dabei mit 188 Wochenstunden dem Stundenrahmen der anderen Schulformen mit sechsjähriger Sekundarstufe I. Eine wissenschaftliche Begleitung der Versuchsschulen soll klären, wie sich die zusätzliche Lernzeit auf den Schul- und Lernerfolg der Jugendlichen auswirkt.

Informationen zum Schulversuch finden Sie im Internet unter: [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de).

### Bildungswege der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums



## Die Gesamtschule

Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen. Die Gesamtschulen werden in der Regel als Ganztagschulen geführt. Die Sekundarstufe I umfasst die Klassen 5 bis 10, die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über. Jedoch soll die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Diese Empfehlung ist mit den Eltern zu beraten. Der Empfehlung der Klassenkonferenz wird entsprochen, sofern die Eltern nicht schriftlich widersprechen.

Der Unterricht in den Klassen 5 und 6 wird im Klassenverband erteilt. Er knüpft an Unterrichtsformen und -inhalte der Grundschule an. Es stehen folgende Fächer und Lernbereiche auf dem Stundenplan:

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- ggf. zweite Fremdsprache
- ggf. dritte Fremdsprache
- Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
- Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)
- Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft)
- Kunst, Musik
- Religionslehre
- ggf. praktische Philosophie
- ggf. Darstellen und Gestalten
- Sport.

In der Klasse 6 setzen die Schülerinnen und Schüler erste individuelle Schwerpunkte, indem sie zusätzlich ein weiteres Fach wählen. Dieser Wahlpflichtunterricht umfasst eine zweite moderne Fremdsprache oder Latein, Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) oder den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik). Zusätzlich kann die Schule den Lernbereich Darstellen und Gestalten anbieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten.

Um den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, bietet die Gesamtschule in einigen Fächern Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene und Erweiterungsebene) an. Die Differenzierung der Fachleistungen kann

- in einzelnen Fächern in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder
- in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grund- und Erweiterungskurse)

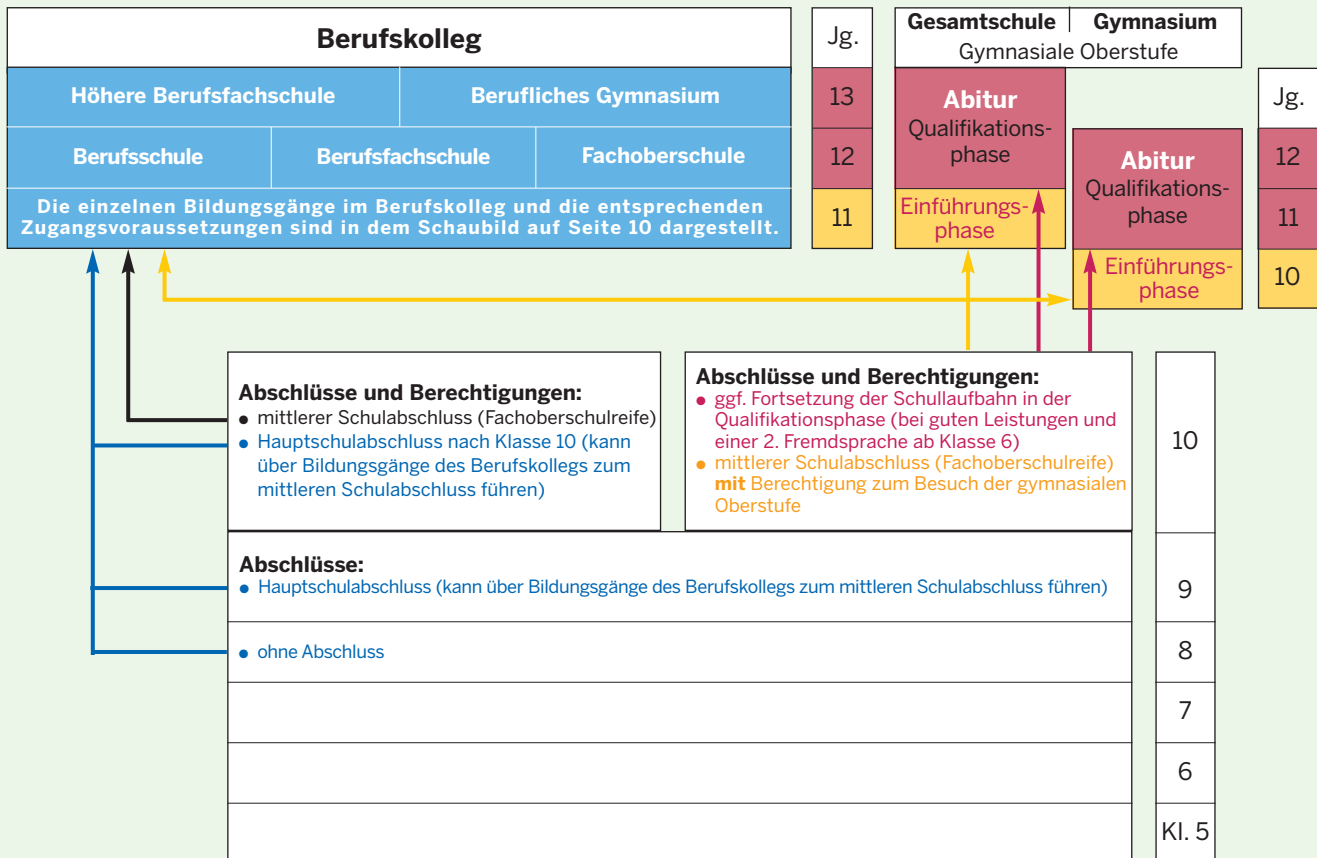
erfolgen. Der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen beginnt ab Klasse 7 in Englisch und Mathematik, ab Klasse 8 oder 9 in Deutsch und ab Klasse 9 in Physik oder Chemie.

Bis zur Klasse 10 können Schülerinnen und Schüler ihren Leistungen entsprechend im Einvernehmen mit der Schule zwischen Grund- und Erweiterungsebene wechseln, in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Zusätzliche Förderangebote begleiten den Kurswechsel und ermöglichen z. B. die Aufarbeitung von Lernrückständen.

Auch an der Gesamtschule sind Ergänzungsstunden fester Bestandteil des Unterrichtsangebots. Sie sollen zur differenzierten Förderung von unterschiedlichen Schülergruppen genutzt werden.



## Bildungswege der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule



### Abschlüsse

In der Gesamtschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

- der Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- der Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Voraussetzungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) sind:

- mindestens ausreichende Leistungen in zwei Erweiterungskursen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts
- befriedigende Leistungen in den Grundkursen
- zweimal befriedigende und im Übrigen ausreichende Leistungen in den anderen Fächern.

Wer den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, nicht aber den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben hat, kann die Klasse 10 in der Gesamtschule einmal freiwillig wiederholen. Voraussetzung dafür ist, dass

die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass die Teilnahme an zwei Erweiterungskursen im Wiederholungsjahr möglich ist und somit der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erlangt werden kann.

Wer neben dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) auch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg erwerben will, muss in drei Erweiterungskursen, im Fach des Wahlpflichtunterrichts und in den übrigen Fächern mindestens befriedigende und im Grundkurs mindestens gute Leistungen nachweisen.

Sind die Leistungen besonders gut und hat die Schülerin oder der Schüler seit der Klasse 6 bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht einer zweiten Fremdsprache teilgenommen, ist der unmittelbare Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe möglich. Die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule beginnt mit der Jahrgangsstufe 11 und endet mit der Abiturprüfung, am Ende der Jahrgangsstufe 13.

## Die Sekundarschule

Mit der neuen Sekundarschule und der Gesamtschule gibt es in Nordrhein-Westfalen jetzt neben den Schulformen des gegliederten Schulsystems (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) zwei Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens. Das entspricht dem Wunsch vieler Eltern, die die Bildungswege ihrer Kinder länger offen halten wollen.

Die Sekundarschule umfasst die Klassen 5 bis 10, und sie ist mindestens dreizügig. Sie bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards und die Schule hat eine verbindliche Kooperation mit mindestens einer gymnasialen Oberstufe.

In der integrierten und teilintegrierten Form der Sekundarschule gehen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über. Die Klassenkonferenz kann nach Rücksprache mit den Eltern die Wiederholung einer Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. In der kooperativen Form der Sekundarschule erfolgen Versetzungen ab Klasse 7 analog den Regelungen der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums.

Der Unterricht in den Klassen 5 und 6 wird im Klassenverband erteilt. Er knüpft an Unterrichtsformen und -inhalte der Grundschule an. Es sind folgende Fächer und Lernbereiche vorgesehen:

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- ggf. zweite Fremdsprache
- ggf. dritte Fremdsprache
- Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
- Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)
- Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft)
- Kunst, Musik
- Religionslehre
- ggf. praktische Philosophie
- Sport.

Die zweite Fremdsprache wird in Klasse 6 fakultativ angeboten. Sie ist Voraussetzung für den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang einer kooperativen Sekundarschule.

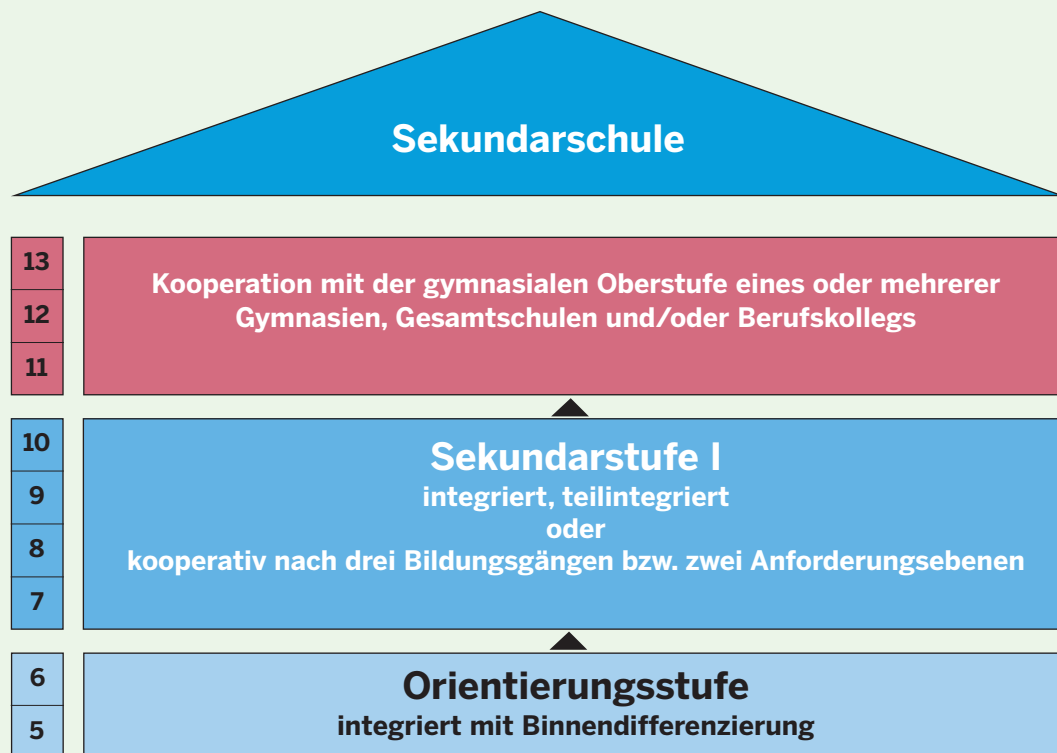
Ein weiteres Angebot für die zweite oder dritte Fremdsprache wird, wie am Gymnasium und der Gesamtschule, ab Jahrgangsstufe 8 eröffnet.

In der Sekundarschule lernen die Schülerinnen und Schüler mindestens in den Klassen 5 und 6 gemeinsam. Ab der 7. Klasse kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen. In der teilintegrierten Form werden ab Klasse 7 unter Beibehaltung der Klassenverbände in einzelnen Fächern Neigungs- und Leistungsprofile gebildet. In der kooperativen Form werden entweder schulformbezogene Klassen (entsprechend Hauptschule, Realschule und Gymnasium) gebildet oder es werden ab Klasse 7 zwei Bildungsgänge auf unterschiedlichen Anforderungsebenen (Grund- und Erweiterungsebene) eingerichtet. Bei der kooperativen Form kann der Unterricht auch teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder mit einem Berufskolleg ein. Damit ist sichergestellt, dass Eltern bei der Anmeldung genau wissen, wo ihr Kind (bei entsprechenden Leistungen) das Abitur machen kann und welche weiteren beruflichen Qualifikationen ortsnahe angeboten werden.



# Grundmodell Sekundarschule



## Abschlüsse:

In der Sekundarschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

- der Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- der Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Bei entsprechenden Leistungen kann auch in der Sekundarschule neben dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg erlangt werden.





## Weitere Informationen

Die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer beziehen die Eltern in die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ein. Sie stehen ihnen mit Rat und Hilfe zur Seite. Sie informieren über die Schulmitwirkung, über die sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie über die Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne).

Viele Informationen, Vorschriften sowie die Vorgaben für den Unterricht können im Internet (**[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)**) eingesehen werden. Dort können auch kostenlose Publikationen des Schulministeriums bestellt oder heruntergeladen werden.

Alle Vorschriften und amtlichen Mitteilungen können außerdem in der Schule eingesehen werden. Die Eltern haben darüber hinaus die Möglichkeit, Informationen bei der Schulaufsicht und bei anderen Institutionen, wie zum Beispiel bei den Elternverbänden in Nordrhein-Westfalen, einzuholen.

Eine umfassende Informationsquelle ist die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS). Sie enthält u. a. das komplette Schulrecht. Jede Schule besitzt diese Vorschriftensammlung. Sicher ist die Schule auch bei der Beschaffung von Gesetzestexten und anderen Informationsmaterialien behilflich.

Wer sich eingehend mit den Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften befassen möchte, kann die juristischen Kommentare zum Schulrecht nutzen. Teilweise sind sie an den Schulen vorhanden und einsehbar. Sie können aber auch über die örtlichen Bibliotheken ausgeliehen oder im Buchhandel gekauft werden.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

## Impressum

Herausgegeben vom Ministerium  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

© MSW 07/2013

**Redaktion:**

Michael Nietsch

**Gestaltung:**

Elke Steinrötter, Visuelle Kommunikation, Düsseldorf

**Druck:**

Frank Druck GmbH & Co. KG, Preetz

**Fotos:**

Uwe Umstätter, Premium/imagebr: Titelseite  
Alex Büttner: Seiten 8, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 24, 26 und 28  
Mirja Nicolussi: Seiten 19, 20 und 22  
Stuart Pearce, Premium/Pixtal: Seiten 5, 6 und 30

Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de

[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

